

# Niederschrift

Seite 677

über die Sitzung des GEMEINDERATES ARNBRUCK

am **Mittwoch, 11. Dezember 2019**

in ARNBRUCK

um **18.00 Uhr**

Sitzungsraum: Rathaus (Sitzungszimmer)

---

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates Arnbruck waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: **Erster Bürgermeister Brandl**  
Schriftführerin: **Verwaltungssekretärin Müller**

---

## Anwesend waren

Achatz Stefan  
Bauer Ingrid  
Brückl Andreas  
Fischer Franz  
Freimuth Konrad  
Hirtreiter Gerhard  
Kaeser Rosemarie  
Kilger Margret  
Neppl Stefan  
Nürnbergger Josef  
Preiß Georg  
Reith Eduard  
Trum Robert  
Wieser Josef jun.

---

## Außerdem waren anwesend

---

---

## Entschuldigt abwesend waren

---

---

## Unentschuldigt abwesend waren

---

---



Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung

Die Sitzung war öffentlich. Sie war nicht öffentlich zu den Punkten 9, 10, 11, 12, 13 und 14.

Lfd.Nr.	Beratungsgegenstand
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.	Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 20. November 2019 Behandlung von Bauanträgen FF Arnbruck; Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Beschaffung einer Wechsellausstattung (Schutzbekleidung Atemschutzgeräteträger) Panoramabad; Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Arnbruck (Hallenbad-Gebührensatzung) Ladenschluss; Änderung der Verordnung der Gemeinde Arnbruck über den Ladenschluss in Kur- und Erholungsorten Ladenschluss; Änderung der Verordnung der Gemeinde Arnbruck über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonntag Bericht des Bürgermeisters über laufende Angelegenheiten Anfragen, Wünsche und Anträge
9. 10. 11. 12. 13. 14.	<u>Nichtöffentliche Sitzung</u> Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 20. November 2019 Ehrung von Gemeindegürgern für herausragende Leistungen und Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern für besondere Verdienste Rechnungsprüfung überörtlich; Behandlung des Berichts der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Regen Grundstücksangelegenheiten Beitragsangelegenheiten Personalangelegenheiten
	Die <u>Tagesordnung</u> wurde am 09. Dezember 2019 um folgenden Punkt erweitert: Kommunalwahlen; Antrag Freie Wähler Arnbruck auf Änderung der künftigen Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters mit ggf. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>Die Tagesordnung für diese Sitzung des Gemeinderates wurde mit Schreiben vom 09. Dezember 2019 um den Tagesordnungspunkt "Kommunalwahlen; Antrag Freie Wähler Arnbruck auf Änderung der künftigen Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters mit ggf. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts" erweitert. Der betreffende Antrag ist am 09. Dezember 2019 bei der Gemeinde eingegangen. Die Dringlichkeit der Angelegenheit ist wegen des bevorstehenden Fristablaufes für diese Entscheidung (vgl. Art. 34 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung – GO) gegeben; außerdem sind sämtliche Gemeinderatsmitglieder anwesend. Bürgermeister Hermann Brandl lässt abstimmen, ob alle Gemeinderatsmitglieder mit der Erweiterung der Tagesordnung sowie der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes einverstanden sind. Dem wird seitens des Gemeinderates zugestimmt; der Tagesordnungspunkt wird vor "Bericht des Bürgermeisters" behandelt. Beschlussfassung:</p>	15 : 0
1.	<p><b><u>Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 20. November 2019</u></b></p>	
	<p>Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 20. November 2019 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit E-Mail übermittelt worden. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.</p>	
2.	<p><b><u>Behandlung von Bauanträgen</u></b></p>	
a)	<p><u>Deutsche Telekom GmbH, Memmelsdorfer Straße 209 a, Bamberg</u></p>	
	<p><u>Antrag auf wasserrechtliche Anlagegenehmigung für die Unterquerung des Gruberbaches auf Fl.Nr. 1400/2, Gemarkung Arnbruck</u></p>	
	<p>Gegen dieses Bauvorhaben bestehen keine Einwendungen. Beschlussfassung:</p>	15 : 0
b)	<p>[REDACTED]</p>	[REDACTED]
	<p>[REDACTED]</p>	[REDACTED]
	<p>[REDACTED]</p>	[REDACTED]
c)	<p><u>Artur Piotrowski, Lärchenweg 4, Arnbruck</u></p>	
	<p><u>Errichtung eines Wohnhauses in Form einer Kuppel auf Fl.Nr. 243/1, Gemarkung Arnbruck (Bauvoranfrage)</u></p>	
	<p>Auf die Behandlung dieser Angelegenheit in den Sitzungen des Gemeinderates am 03. Juli 2019 (TOP 2) und am 21. August 2019 (TOP 1) wird verwiesen. Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt und die Erteilung der betroffenen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Marienkapelle-Wetterfelder" befürwortet. Beschlussfassung:</p>	15 : 0

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
d)		
e)	<p><u>Bergbauer GmbH, Sindorf 17, Arnbruck</u> <u>Neubau eines Produktionsgebäudes auf den Fl.Nrn. 256 und 257/1, Gemarkung Niederndorf</u></p> <p>Eingangs dieses Tagesordnungspunktes informiert Geschäftsleiter Hans Graßl, dass gegen den Bebauungsplan "Sindorf", in dessen Geltungsbereich sich dieses Bauvorhaben befindet, ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) beantragt wurde. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Regen kann das vorliegende Bauvorhaben dennoch behandelt werden, da noch keine gerichtliche Entscheidung vorliegt. Nach Einsicht in die Planunterlagen erteilt der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben. Beschlussfassung:</p>	15 : 0
f)	<p><u>Florian Egner und Jessica Rackl, Schmiedauer Straße 2, Arnbruck</u> <u>Wohnhausneubau mit Garage auf Fl.Nr. 690, Gem. Arnbruck (Genehmigung Vorbescheid, BS-Nr. V0029-A19)</u></p> <p>Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt. Beschlussfassung:</p>	15 : 0
3.	<p><b><u>FF Arnbruck; Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Beschaffung einer Wechseleusstattung (Schutzkleidung Atemschutzgeräteträger)</u></b></p> <p>Auf die Behandlung dieser Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 12. März 2019 (TOP 4) wird verwiesen. Kämmerer Hans Graßl stellt richtig, dass die Beschaffung von Wechseleusstattung (16 Überjacken und 16 Überhosen) alle drei Feuerwehren im Gemeindebereich betrifft und erläutert das eingegangene Kostenangebot. Insgesamt wurden vier Unternehmen an der Angebotseinholung beteiligt, von denen nur eines ein Kostenangebot abgegeben hat. Das Angebot von der Fa. Sturm aus Regen weist einen Angebotspreis von brutto 9.767,52 € ohne Hosenträger und einen Preis von brutto 10.633,92 € mit Hosenträger aus. Die Höhe der Förderung beträgt bei beiden Varianten 4.436,96 €. GR Josef Nürnberger teilt mit, dass die Feuerwehren die Variante mit Hosenträger bevorzugen, da Hosenträger aufgrund des besseren Halts Standard geworden sind. Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat, den Auftrag an die Fa. Sturm zu vergeben und entscheidet sich für Variante 2. Beschlussfassung:</p>	15 : 0

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
4.	<p><b><u>Panoramabad; Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Arnbruck (Hallenbad-Gebührensatzung)</u></b> Auf die Behandlung dieser Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 20. November 2019 (TOP 6) wird verwiesen. Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat die Änderung der Hallenbad-Gebührensatzung zum 01. März 2020. Die Änderungssatzung ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt. Beschlussfassung:</p>	15 : 0
5.	<p><b><u>Ladenschluss; Änderung der Verordnung der Gemeinde Arnbruck über den Ladenschluss in Kur- und Erholungsorten</u></b> Der Sachverhalt wird vorgetragen. Nach Aussprache und Beratung stimmt der Gemeinderat der Anpassung der Ladenschlussverordnung vom 06. Dezember 2018 an die aktuellen Gegebenheiten zu. Die Änderungsverordnung ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt. Beschlussfassung:</p>	15 : 0
6.	<p><b><u>Ladenschluss; Änderung der Verordnung der Gemeinde Arnbruck über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonntag</u></b> Der Sachverhalt wird vorgetragen. Nach Aussprache und Beratung stimmt der Gemeinderat der Anpassung der Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage (02. August 2020, 09. August 2020, 23. August 2020, 11. Oktober 2020) an die aktuellen Gegebenheiten zu. Die Änderungsverordnung ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt. Beschlussfassung:</p>	15 : 0
15.	<p><b><u>Kommunalwahlen; Antrag Freie Wähler Arnbruck auf Änderung der künftigen Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters mit ggf. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts</u></b> Bürgermeister Hermann Brandl berichtet, dass der Antrag von den Freien Wählern auf Änderung der künftigen Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters mit ggf. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts eingegangen ist und gibt diesen die Möglichkeit, sich zu dem Antrag zu äußern. Auf Nachfrage erläutert Kämmerer Hans Graßl, dass ein berufsmäßiger Bürgermeister pro Jahr um ca. 30.000,00 € mehr kostet, als ein ehrenamtlicher Bürgermeister. GR Josef Wieser jun. erkundigt sich nach dem Hintergrund dieses Antrages. Daraufhin erklärt GR Gerhard Hirtreiter, dass ein berufsmäßiger Bürgermeister die Gemeinde besser vertreten kann, da dieser keinem anderen Hauptberuf nachgeht. GR Eduard Reith befürwortet die Änderung, da der Aufwand und die Aufgaben eines Bürgermeisters stets wachsen. GR Franz Fischer betont, dass ein berufsmäßiger Bürgermeister auch Aufgaben der Verwaltung übernehmen muss. GR Konrad Freimuth führt an, dass die Arbeitszeit eine wichtige Rolle für den Ablauf in der Kommune spielt, da die meisten Termine und Gespräche, insbesondere mit Behörden, vormittags stattfinden, zudem hat dieser die Dienstaufsicht inne. GR Stefan Achatz entgegnet, dass die 30.000,00 € gespart werden sollen und meint, dass es auf die Effektivität der Nutzung der Stunden, die Organisations-</p>	

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>fähigkeit sowie die Flexibilität der Person ankommt. GR Stefan Neppi beteuert, dass beide bisher feststehenden Kandidaten die Gemeinde zu 100 Prozent, egal ob ehrenamtlich oder berufsmäßig, vertreten würden und er auch mit dem Verdienst eines ehrenamtlichen Bürgermeisters zufrieden wäre. Die monatliche Entschädigung für einen ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt bei der gemeindlichen Einwohnerzahl zwischen 3.017,59 € und 4.526,40 €. Bürgermeister Brandl teilt mit, dass sehr viele Behördengänge, Baustellenbesichtigungen und sonstige Aufgaben auf den künftigen Nachfolger bzw. die künftige Nachfolgerin zukommen. Kämmerer Hans Graßl merkt noch an, dass in der letzten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses die erneute Beantragung von Stabilisierungshilfen angeregt wurde. Bei der letzten Beantragung war ein Argument, dass die Gemeinde durch den Wechsel zum ehrenamtlichen Bürgermeister im Haushaltsjahr 2014 Einsparungen macht. Ein Wechsel zum berufsmäßigen Bürgermeister wird die Beantragung von Stabilisierungshilfen weiter erschweren. GRin Margret Kilger appelliert an den Zusammenhalt und befürwortet einen berufsmäßigen Bürgermeister. Aufgrund des vielen Zuspruchs für einen berufsmäßigen Bürgermeister durch die Mitglieder der SPD-Fraktion stellt GRin Rosemarie Kaeser die Frage in den Raum, weshalb diese Fraktion nicht selbst einen Antrag auf Änderung gestellt hat. GR Stefan Neppi entgegnet, dass ihm auch die Entschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters reichen würde, weshalb kein Antrag notwendig war. Nach ausgiebiger Beratung beschließt der Gemeinderat die Änderung der künftigen Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters zu einem berufsmäßigen Bürgermeister mit Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. Beschlussfassung:</p> <p><b>7. <u>Bericht des Bürgermeisters über laufende Angelegenheiten</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Termin mit den beteiligten Fachbehörden des Landratsamtes wegen Erweiterung des Gewerbegebietes am Donnerstag, 19.12.2019</li> <li>- Neujahrsempfang am Mittwoch, 01.01.2019</li> <li>- nächste Sitzung Gemeinderat am Mittwoch, 08. Januar 2019</li> <li>- Bürgerversammlung Ende Januar/Anfang Februar</li> <li>- Änderung der Öffnungszeiten der Tourist-Info; auf die Behandlung dieser Angelegenheit in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. November 2019 (TOP 1) wird verwiesen.</li> </ul> <p><b>8. <u>Anfragen, Wünsche und Anträge</u></b></p> <p style="text-align: center;">- k e i n e -</p> <p><b><u>Nichtöffentliche Sitzung</u></b></p>	<p style="text-align: center;">10 : 5</p>

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
des Hallenbades der Gemeinde Arnbruck  
(Hallenbad-Gebührensatzung)**

Vom

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8 a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Arnbruck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Arnbruck (Hallenbad-Gebührensatzung) vom 14. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

"<sup>2</sup>Freikarten, Blockkarten und Jahreskarten sind 13 Monate lang vom Tage der Ausgabe an gültig."

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

"<sup>1</sup>Gelöste Einzeleintritte sowie Freikarten, Blockkarten und Jahreskarten werden nicht zurückgenommen. <sup>2</sup>Der Eintrittspreis für verlorene oder nur teilweise benutzte Karten wird nicht erstattet; dies gilt auch im Krankheitsfalle. <sup>3</sup>Jede Jahreskarte ist einmalig auf eine andere Person übertragbar. <sup>4</sup>Jahreskraten werden personalisiert, Freikarten und Blockkarten sind übertragbar."

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

"A) Tageskarten

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Besucher ab dem vollendeten 16. Lebensjahr   | 5,00 EUR  |
| 2. Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche vor dem vollendeten 16. Lebensjahr   | 3,50 EUR  |
| 3. Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte ab einem GdB von 50 %, aktive Mitglieder der Wasserwacht, Feuerwehramtschutzträger, Inhaber der Ehrenamtskarte des Landkreises Regen, Inhaber der Jugendleiterkarte (Juleica) des Landkreises Regen – nur gegen Vorlage entsprechender Ausweise) | 3,50 EUR  |
| 4. Spätbesucher (Feierabendtarif – bei Eintritt frühestens 2 Stunden vor Ende der Öffnungszeiten)   | 3,50 EUR  |
| 5. Panorama Mini (für max. 3 Personen, davon max. 1 älter als 16 Jahre)   | 8,50 EUR  |
| 6. Panorama Maxi (für max. 5 Personen, davon max. 2 älter als 16 Jahre)   | 13,50 EUR |
| 7. Kinder vor dem vollendeten 6. Lebensjahr und Geburtstagskinder bis 14 Jahre  | - frei -  |

8.	Kurgäste mit gültiger aktivCard Bayerischer Wald (1x täglich)	- frei -
9.	Kurgäste mit gültiger ZellertalCard ab einem Aufenthalt von 7 Tagen (einmalig)	- frei -
10.	Begleitpersonen von Schwerbehinderten, in deren Ausweis das Merkzeichen "B", "Bl", "G", "aG", "Gl", "TBl" oder "H" eingetragen ist	- frei -
B)	<u>Blockkarten (12er-Karten)</u>	
1.	Besucher ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	50,00 EUR
2.	Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche vor dem vollendeten 16. Lebensjahr	35,00 EUR
3.	Ermäßigte (A3)	35,00 EUR
C)	<u>Jahreskarten</u>	
1.	Besucher ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	135,00 EUR
2.	Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche vor dem vollendeten 16. Lebensjahr	80,00 EUR
3.	Ermäßigte (A3)	80,00 EUR
4.	Panorama Mini (für max. 3 Personen, davon max. 1 älter als 16 Jahre)	200,00 EUR
5.	Panorama Maxi (für max. 5 Personen, davon max. 2 älter als 16 Jahre)	300,00 EUR
D)	<u>Sonstige Gebühren</u>	
1.	Solarium - Mindestgebühr für 1 Einheit (6 Minuten)	3,50 EUR
2.	Sauna inkl. Bad - Tageskarte für Besucher ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	10,50 EUR
3.	Sauna inkl. Bad - Tageskarte für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche vor dem vollendeten 16. Lebensjahr	6,00 EUR
4.	Sauna inkl. Bad - Blockkarte (12er-Karte)	105,00 EUR
5.	Sauna inkl. Bad - Jahreskarte	330,00 EUR
6.	Sauna inkl. Bad - Kurgäste mit gültiger aktivCard Bayerischer Wald (1x täglich)	- frei -"

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

Arnbruck,  
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

Brandl  
Erster Bürgermeister



## **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Arnbruck über den Ladenschluss in Kur- und Erholungsorten**

**Vom**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 2 Satz 1 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Verordnung:

### **§ 1**

§ 1 der Verordnung der Gemeinde Arnbruck über den Ladenschluss in Kur- und Erholungsorten vom 03. November 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2018, erhält folgende neue Fassung:

"Im Bereich der Gemeinde Arnbruck dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG jeden Sonntag von 29.03.2020 bis 27.12.2020 (ohne die gesetzlichen Feiertage, die auf einen Werktag fallen) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden."

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Arnbruck,  
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

Brandl  
Erster Bürgermeister

**Verordnung zur Änderung der  
Verordnung der Gemeinde Arnbruck über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen an einem Sonntag**

**Vom**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) und § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 15.06.2004 (GVBl. 2004 S. 239) –jeweils in der geltenden Fassung – erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Verordnung:

**§ 1**

§ 1 Abs. 1 der Verordnung der Gemeinde Arnbruck über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonntag vom 13. Februar 2019 erhält folgende neue Fassung:

"Als verkaufsoffene Sonntage werden der 2. August 2020, der 9. August 2020, der 23. August 2020 sowie der 11. Oktober 2020 festgelegt."

**§ 2**

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnbruck,  
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

Brandl  
Erster Bürgermeister